

Fragen-Potpourrie

Ich löse Ihr Problem!

Dr. Heiko Granzin

Guter (Jagdrechts-)Rat muss nicht teuer sein. DJZ-Abonnenten beantworten ich deren juristische Anliegen gerne und kostenlos. Neben dem monatlichen Abdruck einer Leserfrage, veröffentlichen wir von Zeit zu Zeit ein Potpourri Ihrer kleinen und größeren Nöte und die dazu passenden Antworten. Los geht's!

DJZ-Abonnenten machen seit 2018 reichlich Gebrauch unseres konkurrenzlosen Services: schnelle und kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Angelegenheiten. Mittlerweile trudelten rund 350 Anfragen bei uns ein. Folgend einige lesenswerte Beispiele:

„Füttern“, um Anblick zu haben?

Frage 1: Ich besitze inmitten der Landesforsten Niedersachsen ein privates Waldgrundstück von 1,3 Hektar, davon etwa die Hälfte Wiese, die ich bewirtschafte. Ich besitze dort auch eine entgeltliche Jagderlaubnis beim zuständigen Forstamt. Im Winter möchte ich das gemähte Heu bzw. Äpfel und eventuell Rüben ausbringen, um in meinem selbstgebauten Ansitz Wild mit meinen Kindern beobachten zu können. Mein Förster möchte mir dort dieses Ausbringen untersagen.

In Anbetracht des erklärten Zieles, das Schalenwild auch bei uns im Südharz „gegen Null“ zu reduzieren, möchte ich gerne meinen Kinder noch wildlebende Tiere in freier Wildbahn zeigen. Was kann ich tun?

Antwort: So sehr ich Ihr Anliegen emotional verstehen kann, fürchte ich doch, dass das aus mehreren Gründen nichts wird. Die einschlägige Regelung un-



Foto: privat

ter § 32 Landesjagdgesetz Niedersachsen lautet: *Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende Ernährung zu sorgen. ... Der Kreisjägermeister gibt Beginn und Ende einer Notzeit für die betroffenen Bereiche bekannt ... Außerhalb der Notzeit ist das Füttern von Wild unzulässig.*

Zwar könnte die Untere Jagdbehörde theoretisch eine Ausnahmegenehmigung erteilen, aber die müsste der Inhaber des Jagdausübungsrechtes beantragen, das heißt der Förster (also gerade der „Spielverderber“). Für die Untere Jagdbehörde wäre Ihr pädagogischer Ansatz definitiv auch keine tragfähige Begründung. Und dies zu Recht. Denn würden Grundeigentümern ohne jagdliche Notwendigkeit Wildfütterungen erlaubt, entstünden planlos „Wildstreichelzoos“ mit angelockten und Ihres Fluchtinstinktes beraubten Wildtieren.

Vorsorglich möchte ich von heimlicher Fütterung dringend abraten. Die Fütterung außerhalb der Notzeit ist nach § 40 Abs. 1, Ziffer 20 Landesjagdgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Sie riskieren dann nicht nur ein Bußgeld, sondern auch Ihren Jagderlaubnisschein.

Revierfahrt mit Munition im Schaft?

Frage 2: *Ist es zulässig, bei der Fahrt ins Revier eine ungeladene Waffe mit einem mit Patronen bestückten Schaftetui zu führen?*

Antwort: Nach § 13 Abs. 6 WaffG dürfen Sie Ihre Waffe auf dem Weg zur oder von der Jagd „nicht schussbereit“ führen. Nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Ziffer 12 zum WaffG ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind.

Mit „Magazin“ meint der Gesetzgeber hierbei nur „echte“ Magazine. Also zur Aufnahme von Munition konstruierte Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unmittelbar mechanisch dem Ladevorgang zu dienen.

Foto: Reiner Bernhardt



Füttern, um Wild beobachten zu können, ist nicht erlaubt

„Schaftmagazine“ tragen ihren Namen zu Unrecht. Es sind nämlich nur Aufbewahrungsbehältnisse.

Die Munition muss aus diesen erst „herausgefummelt“ und dann händisch in das Patronenlager oder ein „echtes“ Magazin geladen werden.

Pachtverlängerung auf kleinem Dienstweg?

Frage 3: *In unserer Jagdgenossenschaft bin ich Mitglied und langjähriger Mitpächter. Der bestehende Vertrag würde zum 31. März 2022 enden. Dem Jagdvorstand hatte ich aber bereits mitgeteilt, im nächsten Jahr fristgerecht vor Erstellung der Tagesordnung einen Verlängerungsantrag zu stellen. Dies wurde seitens der Jagdgenossen sehr begrüßt, da untereinander ein prima Verhältnis besteht.*

Gestern erhielt ich die Einladung zur Mitgliederversammlung und bin über den Punkt der Tagesordnung „Beschluss über die Ausschreibung und Verpach-

tung ab dem 1. April 2022“ sehr erstaunt.

Auf Nachfrage sagte man mir, dass der Jagdvorsteher verhindern möchte, dass ich einen Verlängerungsantrag stellen kann, damit er selber Chancen be-

Foto: Hans Jörg Nagel



Einen Begehungschein bekommen die „zivilen“ Jagdhelfer nicht. Für Revierfahrten reicht eine Bestätigung

kommt, Stimmen zu sammeln und Pächter zu werden. Ist die Vorgehensweise des Jagdvorstehers rechtens?

Antwort: Ich fürchte, dass in dieser Angelegenheit der Jagdvorstand alles richtig macht. Die Frage, auf welche Art und Weise und an wen eine Verpachtung des Jagdausübungsrechtes vorgenommen wird, ist Inbegriff der Entscheidungskompetenz der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Auch eine Jagdpacht-Vertragsverlängerung darf nicht auf „kleinem Dienstweg“ zwischen dem Jagdvorstand und

den Pächtern „einfach mal so nebenbei“ beschlossen werden.

Die Frage, ob Sie nunmehr einen Verlängerungsantrag stellen können/wollen oder aber ob die Pacht später ausgeschrieben werden soll, muss von der Jagdgenossenschaftsversammlung entschieden werden.

Sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung sich bereits jetzt in Ihrem Sinne entscheidet, käme es dann eben nicht zu einer Ausschreibung. Das ist ein absolut demokratischer Prozess. Sie und Ihre Mitpächter haben dieselben Chancen auf das Revier wie der Jagdvorsteher und dessen Mitstreiter.

Hierin kann ich – auch wenn es mir für Sie persönlich Leid

– absolut nichts Unfares finden. Im Gegenteil: Ich finde es an sich völlig in Ordnung, dass innerhalb einer Jagdgenossenschaft alle Jagdgenossen gleichermaßen die Chance haben, zum Zuge zu kommen.

Stimmen-Wirrwarr bei Jagdverpachtung!

Frage 4: *Bei der Abstimmung zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks R. waren nach Feststellung des verwaltenden Mitarbeiters der Verbandsgemeinde zehn Stimmen vertreten. Bei der Abstimmung zum ersten Angebot, mei-*

nem, gab es eine eindeutige Flächenmehrheit bei 5:5 Stimmen. Wie sich dann herausstellte, waren mindestens zwei der fünf Gegenstimmen ungültig. Kann das Ergebnis korrigiert werden oder muss die Sitzung wiederholt werden?

Antwort: Nein. Vielmehr sollten die Stimmen neu ausgezählt und die Verpachtung entsprechend des (neuen) Ergebnisses vorgenommen werden. Sie würden dann Pächter! Allerdings können nur Jagdgenossen die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Jagdgenossenschaftsversammlung geltend machen. Der unterlegene externe Pachtaspirant kann das nicht.

Wenn Sie einen Jagdgenossen finden, der als Strohhalm für Sie auftritt, müsste man die Neuverpachtung durch einstweilige Verfügung stoppen. Denn ist die Jagd erst einmal verpachtet, ist es zu spät.

„Begehungsschein“ für Jagdhelfer?

Frage 5: Darf ein Jagdpächter einer Person, die keinen Jagdschein besitzt, einen Begehungsschein (für Revierarbeiten) ausstellen, sodass dieser mit seinem Auto durchs Revier fahren kann?

Antwort: Der umgangssprachliche Ausdruck „Begehungsschein“ meint tatsächlich eine schriftliche Jagderlaubnis, also einen Jagderlaubnisschein. Ein Nichtjäger kann natürlich keinen Jagderlaubnisschein erhalten.

Mit einer Bestätigung, dass die Person zum Zweck des Beschickens der Kurrungen, zum Hochsitzbau oder dergleichen im Revier unterwegs ist, kann der betreffende seinen Status als Jagdhelfer nachweisen. In diesem Falle wäre er zum Befahren forst- und landwirtschaftlicher Wege im Jagdrevier berechtigt.

Störender Jagdhund in fremdem Revier!

Frage 6: Ich bin seit 2005 Jäger und habe etwa zwei Kilometer von meinem Heimatort ein Revier gepachtet. Ganz in der Nähe wohnt ein anderer Jäger, der einen Dackel besitzt. Dieser Hund läuft zeitweise in meinem Revier frei herum und hetzt Wild. Auch mehrmalige Ermahnungen liefen ins Leere. Er erfindet immer nur neue Ausre-



Foto: Hans Jörg Nagel

den, und ich musste mich von ihm auch noch beschimpfen lassen. Welche Rechte habe ich gegenüber diesem Jäger/Hund?

Antwort: Sie haben einen (auch gerichtlich durchsetzbaren) Unterlassungsanspruch gegen den Mann. Sie können ferner Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde wegen Jagdstörung und bei der Staatsanwaltschaft wegen Wilderei erstatten.

Je nachdem, wo sich Ihr Revier befindet, haben Sie die nach Landesrecht geregelte Erlaubnis, wildernde Hunde zu schießen. Das sollte aber – da sind wir uns einig – keine ernsthafte Option sein. Der Hund folgt nur seinen Instinkten.

„Unbekannter“ Mitjäger?

Frage 7: Ich bin im März vergangenen Jahres in ein rheinland-pfälzisches Revier in den bestehenden Pachtvertrag eingestiegen. Zu diesem Zeitpunkt lag mir keine Information zu einer angeblich bestehenden entgeltlichen Jagderlaubnis vor. Diese gibt es aber. Ist sie auch ohne meine Unterschrift weiterhin gültig?

Das Alter der Hütte entscheidet, ob sie abgerissen wird oder nicht

Antwort: Ja (siehe hierzu DJZ 2/2020, Seite 10).

Nachfrage: Die Jagderlaubnis wurde zum 1. April 2016 wirksam erteilt. Aber nach § 16 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz wäre nach meiner Auffassung diese Erlaubnis nochmals neu von allen Jagdausübungsberechtigten Personen zu unterschreiben gewesen. Führt das nicht zur Unwirksamkeit?

2. Antwort: Sie haben Recht. Das Landesjagdgesetz sieht die Unterschrift aller Pächter vor. Sie haben als Rechtsnachfolger daher die Pflicht, nachträglich

eine Unterschrift auf die bestehende Erlaubnis aufzubringen. Weigern Sie sich, könnten Sie sogar auf Abgabe verklagt und Schadensersatz verlangt werden. Selbst wenn der Betreffende ohne Ihre Unterschrift weidwerkelt, käme er vor Gericht wohl ungeschoren davon. Er würde nämlich schuldlos handeln, denn die Verantwortung läge im Falle Ihrer Weigerung bei Ihnen.

Muss alte Jagdhütte abgerissen werden?

Frage 8: Unsere Pächtergemeinschaft nutzt schon seit Jahrzehnten eine abgelegene Jagdhütte in den Bergen. Jetzt wurden wir beim Landratsamt angeschwärzt und haben eine Beseitigungsverfügung erhalten. Ist das rechtens? Gibt es da kein Gewohnheitsrecht?

Antwort: Gegenfrage: Würden Sie einen Unterschied darin sehen, ob Sie seit Jahrzehnten eine von Ihrer Frau tolerierte Geliebte haben und Ihre Gattin sich jetzt plötzlich daran stört? Wenn Sie die Jagdhütte tatsächlich Jahrzehnte lang erfolgreich vor den Argusaugen der Bauaufsicht verbergen konnten, steht Ihnen kein „Gewohnheitsrecht“, also Vertrauensschutz, zu. Denn es gab ja keine Duldung der Behörde, auf die Sie vertrauen durften.

Die Lösung ist eventuell woanders zu finden. Wenn die Hütte schon sehr alt ist, könnte sie Bestandschutz aufgrund „vor-konstitueller Rechts“ genießen. Heißt: Was vor Inkrafttreten des Baugesetzbuches und der Bauordnung Bayern auf Basis der damaligen Gesetzeslage gebaut wurde, darf stehenbleiben. Forschen Sie mal in alten Forstchroniken oder im Heimatmuseum nach. Wenn Sie belegen können, dass die Hütte schon seit „anno dazumal“ steht, haben Sie gute Karten. 